

Richtlinien für Gottesdienste in Kirchen / Kapellen / Andachtsräumen in der Pfalz und in der Saarpfalz in Corona-Zeiten (Stand 5. Juni 2020)

(Die Änderungen gegenüber der Version vom 28. Mai 2020 sind gelb markiert)

Seit dem 3. Mai 2020 ist die Feier von Gottesdiensten und Andachten in Kirchen, Kapellen und Andachtsräumen wieder möglich.

Über die Öffnung der Gottesdiensträume und den Termin der Wiederaufnahme der Gottesdienste entscheidet das Presbyterium der jeweiligen Kirchengemeinde. Oberste Priorität haben dabei der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken. Zur Mitwirkung im Gottesdienst kann niemand verpflichtet werden. Für die Einhaltung der Richtlinien ist das Presbyterium oder sind von ihm beauftragte Personen verantwortlich. Die landeskirchlichen Richtlinien bewegen sich im Rahmen der staatlichen Vorgaben. Wer sich an die Richtlinien hält oder strengere Regeln anwendet, handelt rechtmäßig und verstößt nicht gegen die Corona-Rechtsverordnungen der beiden Länder.

Werden Gottesdienste / Andachten gefeiert, sind alle folgenden Vorgaben einzuhalten:

A. Vorbereitung des Gottesdienst- bzw. Andachtsraumes:

1. Vor Beginn und bei Beendigung des Gottesdienstes / der Andacht sind die Türen offenzuhalten, so dass die Griffe nicht berührt werden müssen. Handläufe und Türgriffe müssen desinfiziert werden.
2. (Gilt nur für Rheinland-Pfalz:) Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, müssen am Eingang von den Besucherinnen und Besuchern Name, Vorname und Adresse oder Telefonnummer erfasst werden. Dies geschieht durch eine vom Presbyterium beauftragte Person. Die Daten werden im Pfarramt einen Monat lang aufbewahrt und danach vernichtet.
3. Um den **Mindestabstand von 1,5 m** zwischen Personen (nebeneinander sowie vor- und hintereinander) einzuhalten, sind die Sitzplätze deutlich zu markieren. Aus organisatorischen Gründen sollten auch Hausstandsgemeinschaften den Mindestabstand einhalten. Vorhandene Kennzeichnungen, die einen größeren Abstand vorsehen, können beibehalten werden. **Wir empfehlen dringend, aus praktischen Gründen die 2 m Markierungen zu belassen, auch im Blick auf zukünftige Verordnungen, die den Gemeindegesang mit Maske in Rheinland-Pfalz eventuell wieder zulassen.**
4. Im Eingangs- und Ausgangsbereich sind auf dem Boden deutlich die **1,5 m Abstände** zu kennzeichnen. **Vorhandene Kennzeichnungen, die einen größeren Abstand vorsehen, können beibehalten werden.**
5. Emporen können für die Gottesdienstgemeinde genutzt werden, **sofern ein getrennter Auf- und Abgang ermöglicht wird**. Singen von der Empore ist **auch für Ensembles** nicht gestattet.
6. An den Eingängen müssen Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

7. Vor und nach den Gottesdiensten / Andachten muss der Gottesdienstraum gründlich gelüftet werden.

8. Für Gottesdienst- bzw. Andachtsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die keinen Mund-Nasen-Schutz (Alltagsmasken) mitführen, muss eine kleine Anzahl von Alltagsmasken zur Verfügung stehen. Ein Einlass ohne Maske ist nicht gestattet. Sogenannte „Visiere“ sind als Schutz nicht ausreichend. **Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz.**

9. Der Einsatz eines Chores sowie der Gemeindegesang sind nach der 9. Corona-Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz grundsätzlich untersagt. Die instrumentale Ausführung von Gemeindeliedern wird empfohlen.

Für das Saarland gilt: Gemeindegesang ist zulässig, wenn beim Singen ein Mund-Nasen-Schutz getragen und alle weiteren Vorgaben dieser Richtlinien beachtet werden.

10. Gesangbücher dürfen im Gottesdienstraum nicht bereit liegen. Lieder **können zum Mitlesen** mittels Beamer projiziert oder auf Liedblätter gedruckt werden.

11. Bei großer Nachfrage sollte ein zweiter Gottesdienst angeboten werden, damit niemand abgewiesen werden muss.

B. Ablauf des Gottesdienstes / der Andacht

1. Am Eingang achten benannte Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gemeinde auf einen geordneten Einlass. Ist die maximale Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht, können keine weiteren Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.

2. Musik darf in Räumen nur durch kleine Ensembles von maximal vier Musikerinnen und Musikern erklingen. Zwischen den ausführenden Musikern bzw. Musikerinnen (nebeneinander sowie vor- und hintereinander) muss auch im Freien mindestens 4 m betragen. Maskenpflicht besteht während der Darbietungen nicht.

3. Liturgen und Prediger bzw. Predigerinnen haben während des Gottesdienstes keine Maskenpflicht. Sie müssen jedoch einen Abstand von 4 m zu den ersten Teilnehmerreihen halten.

4. Der Gottesdienst / die Andacht sollte in der Regel ein Predigtgottesdienst ohne Abendmahl sein. Wenn Abendmahl gefeiert wird, sollte nach der Vorlage des liturgischen Arbeitskreises verfahren werden (siehe Anhang „Abendmahl während der Corona-Pandemie“).

5. „Liturgische Berührungen“, wie z. B. der Friedensgruß, Begrüßungen oder Verabschiedungen per Handschlag am Ein- bzw. Ausgang müssen entfallen.

6. Kollektenbehältnisse (z. B. Körbchen) dürfen nicht von Personen gehalten werden (Abstandsgebot). Beim Zählen der Kollekte ist auf den Hygieneschutz zu achten.

7. Der Gottesdienst / die Andacht soll die Dauer von 1 Stunde nicht überschreiten.

C. Bestimmungen für weitere Gottesdienste /Andachten

1. Auch für Tauf-, Trau- und Trauergottesdienste gelten die o. g. Vorgaben.
2. Beim Taufgottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Taufhandlung und des Taufvotums mit Handauflegung die Hände desinfizieren.
3. Für Gottesdienste im Freien gelten die o. g. Vorgaben für den Ablauf des Gottesdienstes. Beim Auf- und Abbau und während des Gottesdienstes sind die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.
Bei Gottesdiensten im Freien entfällt die Maskenpflicht am Platz; bei Gemeindegesang, **der im Freien zulässig ist**, muss die Mund-Nasen-Maske während des Singens getragen werden. Der Einsatz von Instrumentalgruppen ist zulässig. Abweichend von B. 2. kann der Mindestabstand zwischen den ausführenden Musikern bzw. Musikerinnen (nebeneinander sowie vor- und hintereinander) auf 3 m reduziert werden und es gibt keine spezielle Beschränkung bezüglich der Zahl der Mitwirkenden.
4. Kindergottesdienste können wieder unter den entsprechenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen (<https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/> und den „Richtlinien für Gottesdienste in Kirchen / Kapellen / Andachtsräumen in der Pfalz und in der Saarpfalz in Corona-Zeiten“ in ihrer aktuellen Fassung) stattfinden.
Die Kindergottesdienst-Teams sollen sich vorab darüber Gedanken machen, ob und in welcher Form ein Gottesdienst für Kinder und mit Kindern sinnvoll und möglich ist.
5. Von Konfirmationen und Jubelkonfirmationen sowie anderen begegnungsintensiven Festgottesdiensten soll weiterhin abgesehen werden.

Wir setzen uns weiter für eine Änderung der gegenwärtigen Regelungen im Blick auf die Durchführung von Gottesdiensten ein. **Insbesondere das Verbot des Gemeindegesangs (auch mit Maske) in Kirchengebäuden (in Rheinland-Pfalz) sollte wieder zurückgenommen werden. Gespräche mit den zuständigen Stellen des Landes werden bereits geführt.** Sobald es belastbare Aussagen über künftige Regelungen gibt, werden sie in diese Richtlinien aufgenommen.

Speyer, den 5. Juni 2020